

Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken im Gebiet der Gemeinde Schorfheide (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (BGBl. II S. 646) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 04.12.2024 mit Vorlage-Nr.: OA/0032/24 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Gebührenerhebung

Soweit das Parken auf öffentlichen Plätzen und Wegen in der Gemeinde Schorfheide nur während des Betriebes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit oder sonst erkennbar ausdrücklich gebührenpflichtig zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit. Gebühren können auch über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone entrichtet werden. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 2 Gebührenhöhe

Für den Parkplatz an der Altenhofer Waldstraße beträgt die Gebühr in der Hauptsaison 1,00 € je angefangene halbe Stunde (Mindestparkgebühr) täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr bis zu einer Höchstparkdauer von drei Stunden.

In der Nebensaison beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene halbe Stunde (Mindestparkgebühr) täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis zu einer Höchstparkdauer von zwei Stunden

Die Gebühr für eine Tageskarte (Parken über 3 Stunden) beträgt in der Hauptsaison 15,00 €.

Die Gebühr für eine Tageskarte (Parken über 2 Stunden) beträgt in der Nebensaison 8,00 €.

Die Nutzung des Parkplatzes Altenhofer Waldstraße soll für Wohnmobile, Wohnanhänger sowie Trailer ausgeschlossen werden, um die maximalen Kapazitäten für PKW zu gewährleisten.

§ 3 Zeitliche Geltung (Bewirtschaftungszeit)

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig. Die Hauptsaison bezeichnet die Zeit vom 01.04. bis einschließlich 30.09. eines jeden Jahres. Die Nebensaison bezeichnet die Zeit vom 01.10. bis einschließlich 31.03. eines jeden Jahres.

§ 4 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Schorfheide, 05.12.2024


Westerkamp
Bürgermeister

